

Merkblatt „Elternbeiträge“

Für die **vorläufige** Festsetzung des Elternbeitrages ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Kind betreut wird. Grundsätzlich wird das gesamte Bruttojahreseinkommen zugrunde gelegt.

1. Berechnung des Einkommens

- ⇒ Das zu berücksichtigende Einkommen ist **nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen.** Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. negative Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart), diese nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des zusammenveranlagten Ehegatten nicht abgezogen werden dürfen. Hat z.B. ein Selbstständiger oder Freiberufler einen Gesellschaftsanteil an einer sog. Abschreibungsgesellschaft, so kann er die dort entstehenden negativen Einkünfte nicht von seinen positiven Einkünften aus selbstständiger Arbeit abziehen.
- ⇒ Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das betreute Kind lebt.
- ⇒ Das Einkommen von **Pflegeeltern** wird generell der ersten beitragspflichtigen Stufe zugeordnet. Ein evtl. geringeres Einkommen ist nachzuweisen.
- ⇒ Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamter) haben Sie einen Zuschlag von 10 % des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
- ⇒ Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte (z.B. Nachtschichtzulagen oder Einkünfte auf 450,00-€-Basis)

Vom Einkommen dürfen folgende Beträge abgezogen werden:

- a) **Werbungskosten:** Diese sind im Einkommensteuerbescheid ausgewiesen. Ohne Nachweis wird die Pauschale von 1000 € berücksichtigt.
- b) **Kinderbetreuungskosten:** Diese sind im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesen.
- c) **Kinderfreibeträge** können für das dritte und jedes weitere Kind vom Einkommen abgezogen werden. Der Kinderfreibetrag beträgt zzt. 7.812,00 €. Die Kinderfreibeträge für Kinder ab dem 18. Lebensjahr müssen mit entsprechenden Nachweisen belegt werden z. B. Leistungsbescheid der Familienkasse (Kindergeld) oder Steuerbescheid des entsprechenden Kindergartenjahres).

2. Anrechnungsfreies Einkommen

- Kindergeld
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe eines Teilbetrages von 300 Euro je Kind bzw. 150 Euro bei Aufteilung des Elterngeldes auf 2 Jahre
- Reisekosten

3. Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder nutzen Angebote der Kindertagespflege, so wird ein monatlicher Gesamtelternbeitrag erhoben. Dieser wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei mehreren Geschwistern, von denen keines nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre.
- b) Bei mehreren Geschwistern, von denen eines oder mehrere nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei sind, entspricht der Gesamtbeitrag dem Betrag, welcher für das Kind erhoben würde, für das auf Grund seines Lebensalters und des Betreuungsumfangs der höchste Beitrag zu entrichten wäre, abzüglich der fiktiven Beiträge für das oder die nach § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsbefreite/n Kind/er.

4. Beitragsstaffelung

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus einer Anlage zur Elternbeitragssatzung und ist nach Einkommensgruppen gestaffelt. Diese Tabelle ist im Internet auf der Seite der Stadt Oelde eingestellt.

Die Beiträge sind monatlich jeweils bis zum 15. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Oelde zu überweisen. Sollten Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge von Ihrem Konto abgebucht. Bei Fragen zum Zahlungsverkehr wenden Sie sich bitte an die Stadtkasse Oelde, Tel. 72-315.

5. Erlass des Beitrages

Das Jugendamt kann den Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, soweit den Eltern die Aufbringung des Beitrages aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist. Grundlage hierfür sind die §§ 82 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) XII. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung der Sozialhilfe.

Auf Grundlage des neuen Gute-Kita-Gesetzes ist Eltern die Zahlung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflege immer dann nicht zuzumuten, wenn sie eine der nachfolgenden Leistungen beziehen:

- ⇒ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Jobcenter-Leistungen)
- ⇒ Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
- ⇒ §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asylbewerberleistungen)
- ⇒ Kinderzuschlag gemäß §6a Bundeskindergeldgesetz
- ⇒ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss)

Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Oelde (Kinderbetreuung – Elternbeiträge) oder direkt beim Jugendamt Oelde.

6. Zahlungen während der Schließungszeiten

Da es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten handelt, haben Sie gem. Elternbeitragssatzung auch während der Schließungszeiten der Einrichtung einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag stellt somit keine Gegenleistung für die tatsächliche Betreuung Ihres Kindes dar, sondern dient zum Ausgleich der Betriebskosten.

7. Überprüfung der Elternbeiträge:

Für **jedes Jahr**, in dem das Kind betreut wurde, sind Einkommensnachweise vorzulegen. Sie können also regelmäßig Unterlagen zur Überprüfung einreichen. Andernfalls wird der bisher festgesetzte Beitrag **spätestens am Ende der Betreuungszeit für alle Jahre** rückwirkend überprüft. Sollte sich herausstellen, dass das Einkommen doch einer anderen Einkommensgruppe zuzuordnen war, so wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt.

Änderungen Ihres Einkommens im **laufenden Betreuungsjahr** müssen Sie unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch bei Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Geburt des 3. Kindes, Trennung, Tod etc.) Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Es ist zu beachten, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Einkommen Ordnungswidrigkeiten sind und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Tagespflege:
Kindertageseinrichtung

Frau Karin Thiemann
Frau Ursula Gang

Tel. 72-510
Tel. 72-512